

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2007/271 vom 3. Dezember 2008

Sg Versicherungsgericht, 2008-12-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2007_271

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2007/271 du 3 décembre 2008

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2007/271 del 3 dicembre 2008

Regeste

Art. 53 Abs. 2 ATSG; Wiedererwägung; zweifellose Unrichtigkeit als Schranke für ein wiedererwägungswises Zurückkommen auf eine formell rechtskräftige Leistungszusprechung; vorliegend keine wiedererwägungswise Aufhebung der rentenzusprechenden Verfügung; kein Anfechtungsgegenstand bezüglich allfällige [materielle] Revisionstatbestände und somit diesbezüglich auch keine Sachurteilsvoraussetzung; das Gleiche gilt in Bezug auf berufliche Massnahmen [Arbeitsvermittlung] (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 3. Dezember 2008, IV 2007/271).

Erwägungen

E. 1

1.1 Am 1. Januar 2008 sind mit der 5. IVG-Revision verschiedene Änderungen des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG; SR 831.20) in Kraft getreten. Weil in zeitlicher Hinsicht grundsätzlich diejenigen Rechtssätze massgebend sind, die bei der Erfüllung des zu Rechtsfolgen führenden Tatbestandes Geltung haben (BGE 127 V 467 E. 1), und weil bei der Beurteilung ferner auf den bis zum Zeitpunkt des Erlasses der streitigen Verfügung eingetretenen Sachverhalt abzustellen ist (BGE 121 V 366 E. 1b; 132 V 215 E. 3.1.1), sind vorliegend die bis zum 31. Dezember 2007 geltenden materiellen Bestimmungen anzuwenden. 1.2 Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 ATSG). Diese ist der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 ATSG). Die von der Rechtsprechung zu den Begriffen der Arbeitsunfähigkeit (Art. 6 ATSG), der Erwerbsunfähigkeit (Art. 7 ATSG), der Invalidität (Art. 8 ATSG) und der Revision von Dauerleistungen (Art. 17 ATSG) sowie die zur Bestimmung des Invaliditätsgrades (Art. 16 ATSG) herausgebildeten Grundsätze haben unter der Herrschaft des ATSG prinzipiell weiterhin Geltung (BGE 130 V 352 neues Fenster , Erw. 3.6). 1.3 Nach Art. 28 Abs. 1 IVG (in der bis Ende 2003 gültig gewesenen Fassung) hatte der Versicherte Anspruch auf eine ganze Rente, wenn er mindestens zu 66 2/3 %, auf eine halbe Rente, wenn er mindestens zu 50 % oder auf eine Viertelsrente, wenn er mindestens zu 40 % invalid ist; in Härtefällen hatte der Versicherte nach Art. 28 Abs. 1bis IVG (in Kraft gestanden bis Ende 2003) bereits bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 40 % Anspruch auf eine halbe Rente. Nach Art. 28 Abs. 1 IVG in der ab 1. Januar 2004 gültigen Fassung besteht der Anspruch auf eine ganze Invalidenrente, wenn die versicherte Person mindestens zu 70 %, derjenige auf eine Dreiviertelsrente, wenn sie

mindestens zu 60 % invalid ist. Bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 50 % besteht ein Anspruch auf eine halbe Rente und bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 40 % ein Anspruch auf eine Viertelsrente.

E. 2

2.1 Mit Verfügung vom 10. Juli 2007 hat die IV-Stelle die Rentenverfügungen vom 18. November und 5. Dezember 2003 in Wiedererwägung gezogen und die damals zugesprochene halbe Rente der Invalidenversicherung auf Ende August 2007 eingestellt. Strittig und zu prüfen ist somit insbesondere, ob die Voraussetzungen für die Wiedererwägung vorliegend erfüllt sind. 2.2 Die Herabsetzung einer rechtskräftig zugesprochenen, laufenden Rente ist nur zulässig, wenn - alternativ - die Voraussetzungen der (materiellen) Rentenrevision gemäss Art. 17 Abs. 1 ATSG (s. auch Art. 88a Abs. 1 IVV [in der vom 1. Januar 1977 bis Ende Februar 2004 gültig gewesenen und in der seit 1. März 2004 geltenden Fassung]; BGE 130 V 343 neues Fenster E. 3.5 S. 349 ff., ferner BGE 133 V 108 neues Fenster E. 5 S. 110 ff.) erfüllt sind, ein (prozessualer) Revisionsgrund gemäss Art. 53 Abs. 1 ATSG gegeben ist oder die rechtskräftige Rentenzusprechung zweifellos unrichtig war und ihre Berichtigung von erheblicher Bedeutung ist, mithin unter dem Titel der Wiedererwägung gemäss Art. 53 Abs. 2 ATSG (vgl. BGE 127 V 466 neues Fenster E. 2c S. 469 mit Hinweisen) darauf zurückgekommen werden kann. 2.3 Das Erfordernis der zweifellosen Unrichtigkeit ist in der Regel erfüllt, wenn die gesetzeswidrige Leistungszusprechung aufgrund falscher oder unzutreffender Rechtsregeln erlassen wurde oder wenn massgebliche Bestimmungen nicht oder unrichtig angewandt wurden (BGE 103 V 128 neues Fenster E. a; Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts C 151/94 vom 30. Mai 1995, E. 3c, publ. in: ARV 1996/97 Nr. 28 S. 158). Anders verhält es sich, wenn der Wiedererwägungsgrund im Bereich materieller Anspruchsvoraussetzungen liegt, deren Beurteilung in Bezug auf gewisse Schritte und Elemente (z.B. Invaliditätsbemessung, Einschätzungen der Arbeitsunfähigkeit, Beweiswürdigungen, Zumutbarkeitsfragen) notwendigerweise Ermessenszüge aufweist. Erscheint die Beurteilung solcher Anspruchsvoraussetzungen (einschliesslich ihrer Teilaspekte wie etwa die Einschätzung der Arbeitsfähigkeit) vor dem Hintergrund der Sach- und Rechtslage, wie sie sich im Zeitpunkt der rechtskräftigen Leistungszusprechung darbot, als vertretbar, scheidet die Annahme zweifelloser Unrichtigkeit aus (Urteil des Bundesgerichts 9C_575/2007 vom 18. Oktober 2007, E. 2.2 mit Hinweisen). Zweifellos ist die Unrichtigkeit, wenn kein vernünftiger Zweifel daran möglich ist, dass die Verfügung unrichtig war. Es ist nur ein einziger Schluss - derjenige auf die Unrichtigkeit der Verfügung - möglich (BGE 125 V 383 neues Fenster E. 6a S. 393; Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts U 378/05 vom 10. Mai 2006, E. 5.2 und 5.3, publ. in: SVR 2006 UV Nr. 17 S. 62 f. und Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts C 29/04 vom 24. Januar 2005, E. 3.1.1, publ. in: SVR 2005 AIV Nr. 8 S. 27, ferner etwa Urteil des Bundesgerichts 9C_575/2007 vom 18. Oktober 2007, E. 2.2, mit Hinweisen). 2.4 Alleine der Umstand, dass bei der Invaliditätsbemessung von der Arbeits- auf die Erwerbsunfähigkeit gefolgert wird, gestattet, auch wenn dieses Vorgehen nach der Rechtsprechung grundsätzlich unzulässig ist (BGE 114 V 314 neues Fenster Erw. 3c; RKUV 1991 Nr. U 130 S. 272 Erw. 3b; Urteile F. vom 31. August 2001, I 414/01, und T. vom 5. Mai 1999, I 195/99) und nur ausnahmsweise zur Anwendung gelangen darf (Urteil S. vom 30. Mai 2001, I 35/01, Erw. 3a), noch nicht den Schluss auf zweifellose Unrichtigkeit der sich darauf stützenden Rentenverfügungen. Hiefür genügt auch nicht, wenn beim der Rentenzusprechung zu Grunde gelegten Einkommensvergleich nur auf den angestammten Beruf - als Verweisungstätigkeit - abgestellt wurde. Um eine zugesprochene

Rente wiedererwägungsweise aufheben zu können, müsste vielmehr erstellt sein, dass eine korrekte Invaliditätsbemessung hinsichtlich des Leistungsanspruchs zu einem anderen Ergebnis geführt hätte (vgl. etwa Urteile des Eidgenössischen Versicherungsgerichts I 353/04 vom 26. September 2005, E.2.4 und I 276/04 vom 9. Mai 2005, E. 5.2 sowie Urteil des Bundesgerichts 9C_575/2007 vom 18. Oktober 2007, E.3.2 a.E.).

E. 3

Als Rechtsgrundlage der hier umstrittenen Renteneinstellung stützte sich die IV-Stelle in ihrer Verfügung auf die Wiedererwägung der rechtskräftigen Verfügungen vom 18. November bzw. 5. Dezember 2003 gemäss Art. 53 Abs. 2 ATSG, mit welchen dem Beschwerdeführer ab 1. August 2003 eine unbefristete halbe Invalidenrente zugesprochen wurde. Streitpunkt ist, ob jene Verfügungen zweifellos unrichtig waren. Ausser Frage steht dagegen, dass ihre Berichtigung im Falle zweifelloser Unrichtigkeit als erheblich einzustufen wäre. 3.1 Die zur Zeit der Rentenverfügung vom 18. November/5. Dezember 2003 vorhandenen medizinischen Akten, so insbesondere das Gutachten der Klinik für Neurochirurgie des Kantonsspitals St. Gallen vom 17. Oktober 2002, bescheinigen dem Beschwerdeführer zumindest in der damals ausgeführten Tätigkeit als Hilfsarbeiter in der Schweissabteilung der C.____ AG eine Arbeitsunfähigkeit von 50%. Weiter wird im Gutachten des Kantonsspitals ausgeführt, dass Rehabilitationsmassnahmen nicht vorgesehen seien und auch eine berufliche Umschulung auf andere Tätigkeiten nicht sinnvoll sei, da auch in einer anderen Tätigkeit eine 100%-ige Arbeitsfähigkeit kaum möglich sei (IV-act. 42-5/5). Der Hausarzt Dr. A.____ führt in seinem Arztbericht vom 10. April 2002 aus, dass die Leistungsfähigkeit bei der bisherigen Tätigkeit um mehr als 20% vermindert sei (IV-act. 41-3/6, Ziff. 1.3). Diese Einschränkung verschlechterte sich allerdings langsam (IV-act. 41-4/6). Für den Zeitraum ab Januar 2003 attestierte Dr. A.____ durchwegs eine Arbeitsunfähigkeit von mindestens 50% (IV-act. 134-27ff./32, vgl. act. 64). Im Eingliederungs-Schlussbericht vom 20. Februar 2003 und in der Anfrage der IV-Stelle an den Arzt des RAD vom 18. Februar 2003 wird ausgeführt, dass dem Versicherten an seinem jetzigen Arbeitsplatz leichte Tätigkeiten zugeteilt würden und auf seine gesundheitliche Situation Rücksicht genommen werde. Der Versicherte sei an seinem bisherigen Arbeitsplatz im Pensum von 50% optimal eingegliedert (IV-act. 48 und 51). Auf die Frage, ob der Versicherte in anderen leichten Verweisungstätigkeiten eine höhere Arbeitsfähigkeit aufweisen würde, führte der RAD-Arzt aus, dass er in Beurteilung des ganzen Dossiers zum Schluss komme, dass der Versicherte an diesem Arbeitsort ideal eingegliedert sei. Zusammenfassend sei diese Tätigkeit das realistisch Mögliche einer adaptierten Arbeitsleistung. Von einer anderen theoretisch möglichen Hilfstätigkeit sei keine höhere Arbeitsfähigkeit zu erwarten. Mitbestimmend für diese Wertung war offenbar auch der langjährige Drogenhintergrund des Versicherten, der in einem Methadon-Substitutionsprogramm stand (IV-act. 48). Diese Einschätzung wird im Übrigen auch in einer weiteren, späteren Anfrage an den RAD vom 8. Juni 2004 bestätigt. Demnach habe der damalige Arbeitgeber auf telefonische Anfrage hin erklärt, dass der Versicherte bei ihnen gute Arbeit geleistet und relativ wenig Absenzen aufgewiesen habe. Sämtliche Gewichte, die bei dieser Tätigkeit hätten gehoben werden müssen, seien Kleinteile mit einem Gewicht von weniger als 1 kg gewesen. Er (der Arbeitgeber) habe den Eindruck gewonnen, dass der Versicherte bis an seine Leistungsgrenze gegangen sei und die Arbeit guten Willens verrichtet habe. Er gehe davon aus, dass ein grösseres Arbeitspensum für den Versicherten nicht möglich gewesen wäre. Im Weiteren führt der IV-Fachmitarbeiter erneut aus, dass die ehemalige Tätigkeit dem Gesundheitszustand des Versicherten angepasst bzw.

adaptiert gewesen sei (IV-act. 82-1/2). In seiner Beurteilung vom 8. Juni 2004 bezeichnet der RAD-Arzt mit Verweis auf die frühere RAD-Stellungnahme vom Februar 2003 die zuletzt ausgeführten Arbeiten des Versicherten als adaptiert und die 50%-ige Arbeitsfähigkeit als adäquat (IV-act. 82-1/2 unten). Inzwischen habe sich der Gesundheitszustand nicht verändert, jedoch die wirtschaftliche Lage des Versicherten (Kündigung). Es sei weiterhin von einer 50%-igen Arbeitsfähigkeit in adaptierten Tätigkeiten auszugehen (IV-act. 82-2/2). Im Übrigen ergibt sich aus den Unterlagen, dass das Arbeitsverhältnis aus wirtschaftlichen Gründen auf den 30. Juni 2004 aufgelöst worden ist. Im Kündigungsschreiben vom 4. März 2004 wird dazu ausgeführt, dass die Auflösung des Arbeitsverhältnisses aus wirtschaftlichen Gründen und den damit verbundenen notwendigen internen Restrukturierungsmassnahmen erfolge (IV-act. 78-4/7). Auch im Fragebogen für den Arbeitgeber vom 5. Mai 2004 werden im Zusammenhang mit der Kündigung des Arbeitsverhältnisses die wirtschaftlichen Gründe erwähnt (IV-act. 78-1/7). Auch daraus ergeben sich somit keine Hinweise darauf, dass die zuletzt ausgeübte Tätigkeit nicht adaptiert gewesen wäre.

3.2 Somit ist zwar in Übereinstimmung mit der Beschwerdegegnerin festzustellen, dass im Gutachten der Klinik für Neurochirurgie des Kantonsspitals St. Gallen vom 17. Oktober 2002 nicht explizit und mit der wünschbaren Klarheit zur rechtlich grundsätzlich allein entscheidenden Frage der konkreten Arbeitsfähigkeit in zumutbaren Verweisungstätigkeiten (Art. 16 ATSG) Stellung genommen wurde. Hingegen lässt sich auf Grund der Ausführungen im Gutachten und insbesondere gestützt auf die daraufhin vom IV-Eingliederungsberater vorgenommenen Abklärungen im Zusammenhang mit den konkreten Verhältnissen an der letzten Arbeitsstelle des Versicherten bei der C.____ AG sowie vor dem Hintergrund der Feststellungen des RAD-Arztes, welcher zum damaligen Zeitpunkt ebenfalls von einer adaptierten Arbeitsleistung des Versicherten von 50% ausgegangen ist und auch in anderen theoretisch möglichen Hilfstätigkeiten keine höhere Arbeitsfähigkeit erwartete, der in den rentenzusprechenden Verfügungen vom 18. November und 5. Dezember 2003 angenommene IV-Grad von 50% durchaus nachvollziehen und begründen.

3.3 Nach dem Gesagten kann jedenfalls nicht davon ausgegangen werden, die in den Verfügungen vom 18. November und 5. Dezember 2003 angenommene 50%-ige Arbeits- und Erwerbsunfähigkeit und dementsprechend die dortige Zusprechung einer halben Invalidenrente ab 1. August 2003 seien zweifellos unrichtig gewesen. Nach dem unter E. 2.3 hievorigen Gesagten ist unter dem Rechtstitel der Wiedererwägung auch nicht entscheidend, ob die von der IV-Stelle im November/Dezember 2003 bejahte, den Anspruch auf eine halbe Invalidenrente begründende Invalidität unter Berücksichtigung sämtlicher Teilaspekte richtig und angemessen war, sondern ob sie mit Blick auf die damalige Sach- und Rechtslage insgesamt als vertretbar erscheint. Dies ist auf Grund der damals zur Verfügung stehenden medizinischen Unterlagen und gestützt auf die zusätzlichen Abklärungen mit dem Beschwerdeführer zu bejahen. Aus der Feststellung der Beschwerdegegnerin in ihrer Wiedererwägungsverfügung vom 10. Juli 2007, wonach gestützt auf das MGSG-Gutachten vom 20. August 2006 davon auszugehen sei, dass der Beschwerdeführer im Zeitpunkt der rentenzusprechenden Verfügung in adaptierten Tätigkeiten zu 80% arbeitsfähig gewesen sei (IV-act. 139-2/2), kann nicht auf eine zweifelloso Unrichtigkeit der früheren Verfügungen vom November /Dezember 2003 geschlossen werden. Jedenfalls kann nicht gesagt werden, es bestünden keine vernünftigen Zweifel daran, dass die Verfügungen vom 18. November und 5. Dezember 2003 zweifellos unrichtig waren oder es sei nur ein einziger Schluss – nämlich derjenige auf die Unrichtigkeit der Verfügungen – möglich (E. 2.3 hievorigen, in fine).

Die zweifellose Unrichtigkeit der früheren Verfügungen ergibt sich auch nicht aus einer unrichtigen Rechtsanwendung (vgl. E. 2.3 hievor, am Anfang). Eine den - im Sozialversicherungsrecht allgemein geltenden - Untersuchungsgrundsatz verletzende Beweiswürdigung der IV-Stelle (im November 2003) liegt entgegen der Auffassung der Beschwerdegegnerin nicht vor, zumal die Aktenlage damals nicht offenkundig widersprüchlich oder unvollständig war und sie es im Rahmen der – mit einem erheblichen Ermessensspielraum behafteten (s. etwa Urteil 4A_223/2007 vom 30. August 2007, E. 3.2) – freien Beweiswürdigung durchaus zuliess, einen rechtlichen Schluss nach dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit zu ziehen; eine missbräuchliche oder anderweitig qualifiziert rechtsfehlerhafte (s. Urteil 9C_215/2007 vom 2. Juli 2007, E. 3.2 mit Hinweisen) Ermessensbetätigung kann darin jedenfalls nicht erblickt werden. Damit steht auch fest, dass das MGSG-Gutachten vom 20. August 2006 und die daraus gezogenen Schlussfolgerungen für die Bemessung des Invaliditätsgrades nicht dafür herangezogen werden können, die Verfügungen vom 18. November und 5. Dezember 2003 als zweifellos unrichtig erscheinen zu lassen. Ebenfalls nicht durchzudringen vermag die Beschwerdegegnerin mit dem Argument, die IV-Stelle habe bei der Invaliditätsbemessung im November 2003 unzulässigerweise von der Arbeitsunfähigkeit in der bisherigen Tätigkeit auf die Erwerbsunfähigkeit/Invalidität geschlossen. Aufgrund der durchgeführten Abklärungen ist der damals vorgenommene Prozentvergleich (vgl. dazu SVR 1/2008 IV Nr. 2 S. 3 E. 5.4) nicht zu beanstanden. Und wie bereits ausgeführt, gestattet der Umstand allein, dass bei der Invaliditätsbemessung von der Arbeits- auf die Erwerbsunfähigkeit gefolgert wird noch nicht den Schluss auf zweifellose Unrichtigkeit der sich darauf stützenden Rentenverfügung (vgl. E. 2.4 hievor). Somit kann der besagte frühere Verwaltungsakt nicht als zweifellos unrichtig qualifiziert und mit dieser Begründung wiedererwägungsweise aufgehoben werden. Vielmehr weisen nach dem Gesagten die sich damals vor Erlass der rentenzusprechenden Verfügung vom 18. November 2003 stellenden Fragen (Einschätzung der Arbeitsunfähigkeit, Zumutbarkeitsfragen, Beweiswürdigungen, Invaliditätsbemessung) Ermessenszüge auf, welche den damals getroffenen Entscheid vertretbar machen. Eine qualifiziert rechtsfehlerhafte Ermessensbetätigung liegt jedenfalls nicht vor. Zusammenfassend sind die Voraussetzungen für eine wiedererwägungsweise Aufhebung der rentenzusprechenden Verfügungen vom 18. November und 5. Dezember 2003 vorliegend nicht gegeben.

E. 4

4.1 Kann nach dem Gesagten die Aufhebung der früheren Verfügung nicht durch Wiedererwägung – und auch nicht durch prozessuale Revision – begründet werden, bleibt grundsätzlich zu prüfen, ob eine Rentenrevision (Art. 41 aIVG bzw. Art. 17 ATSG) vorzunehmen ist. Anlass zur Rentenrevision gibt jede wesentliche Änderung in den tatsächlichen Verhältnissen, die geeignet ist, den Invaliditätsgrad und damit den Rentenanspruch zu beeinflussen. Ob eine solche Änderung eingetreten ist, beurteilt sich durch Vergleich des Sachverhalts, wie er im Zeitpunkt der ursprünglichen Rentenverfügung bestanden hat, mit demjenigen zur Zeit der streitigen Revisionsverfügung (BGE 125 V 369 neues Fenster Erw. 2 mit Hinweis; siehe auch BGE 112 V 372 neues Fenster Erw. 2b und 390 Erw. 1b). Grund für eine solche Anpassung der laufenden Rente wäre insbesondere eine unter Umständen anspruchsrelevante gesundheitliche Verbesserung. 4.2 Die IV-Stelle begründet ihr Zurückkommen auf den früheren Rentenentscheid vom 18. November und 5. Dezember 2003 in ihrer Verfügung vom 10. Juli 2007 einzig mit der Wiedererwägung (IV-act. 139). In Bezug auf das vom Versicherten aufgrund einer geltend gemachten

gesundheitlichen Verschlechterung mit Gesuch vom 14. November 2005 eingeleitete Rentenrevisionsverfahren (IV-act. 104 und 110-1/5) wurde von der IV-Stelle bis anhin offensichtlich keine Verfügung erlassen. 4.3 Im verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahren sind grundsätzlich nur Rechtsverhältnisse zu überprüfen bzw. zu beurteilen, zu denen die zuständige Verwaltungsbehörde vorgängig verbindlich - in Form einer Verfügung - Stellung genommen hat. Insoweit bestimmt die Verfügung den beschwerdeweise weiterziehbaren Anfechtungsgegenstand. Umgekehrt fehlt es an einem Anfechtungsgegenstand und somit an einer Sachurteilsvoraussetzung, wenn und insoweit keine Verfügung ergangen ist (BGE 125 V 414 Erw. 1a mit Hinweisen). Die wiedererwägungsweise verfügte Einstellung der Rentenleistung vom 10. Juli 2007 bildet vorliegend den Anfechtungsgegenstand. Da im Zusammenhang mit allfälligen Revisionstatbeständen keine Verfügung ergangen ist, fehlt es nach dem Gesagten diesbezüglich an einem Anfechtungsgegenstand und somit an einer Sachurteilsvoraussetzung, sodass darüber vorliegend nicht zu befinden ist. Das Gleiche gilt auch in Bezug auf die vom Beschwerdeführer in der Beschwerde aufgeworfene Frage der beruflichen Massnahmen (insbesondere Arbeitsvermittlung; vgl. act. G 17 S. 5, zu III., Ziff. 11). Auch diesbezüglich fehlt es vorliegend mangels Anfechtungsgegenstand an einer Sachurteilsvoraussetzung. Und für eine Ausdehnung des Beschwerdeverfahrens über den vorliegenden Anfechtungsgegenstand hinaus besteht kein Anlass.

E. 5

5.1 Nach dem Gesagten ist in Gutheissung der Beschwerde die angefochtene Verfügung vom 10. Juli 2007 aufzuheben. 5.2 Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festgelegt (Art. 69 Abs. 1 bis IVG). Eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- erscheint als angemessen. 5.3 Gemäss Art. 61 lit. g ATSG hat die obsiegende beschwerdeführende Partei Anspruch auf Ersatz der Parteikosten. Die Parteientschädigung wird vom Versicherungsgericht festgesetzt und ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses bemessen (Art. 61 lit. g ATSG). In der Verwaltungsrechtspflege beträgt das Honorar vor Versicherungsgericht nach Art. 22 Abs. 1 lit. b HonO (sGS 963.75) pauschal Fr. 1'000.-- bis Fr. 12'000.--. Im vorliegenden Fall erscheint eine Parteientschädigung von Fr. 3'500.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) als angemessen. Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 53 GerG entschieden: 1. In Gutheissung der Beschwerde wird die Verfügung vom 10. Juli 2007 aufgehoben. 2. Die Beschwerdegegnerin bezahlt die Gerichtsgebühr von Fr. 600.--. 3. Die Beschwerdegegnerin hat dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung von Fr. 3'500.-- (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu bezahlen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.